

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 5/77**URTEIL**

Verkündet am
12. Juli 1979
Thiesies
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

- Genia J [REDACTED],
H [REDACTED], T [REDACTED], Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als gerichtlich bestellter Abwickler
der Kanzlei des Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Oktober 1972 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1907 in Wilna geborene Klägerin ist Jüdin. Sie beantragte Entschädigung u.a. für Lebensschaden mit der Behauptung, ihren 1927 geborenen Sohn Wolf hätten SS-Männer 1942 im Ghetto Wilna erschossen. Zum Beweis dafür reichten die Bevollmächtigten bei der Entschädigungsbehörde unter anderem eidesstattliche Versicherungen der Zeugen Fruma K., Jakob M., Ester K. und Gitla K. ein.

Die Behörde lehnte ab; sie hielt nicht für glaubhaft, daß der Sohn Wolf 1942 im Ghetto Wilna nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zum Opfer gefallen sei.

- 3 -

Das Landgericht wies die Klage auf Kapitalentschädigung und auf die Mindestrente ab, weil der Verfolgungstod des Sohnes weder bewiesen sei noch nach § 176 Abs. 2 BEG für festgestellt erachtet werden könne.

Die Klägerin legte Berufung ein. Das beklagte Land stützte den Antrag auf Klageabweisung nun auch auf § 7 BEG und führte dazu aus: Die Klägerin habe, um Entschädigung zu erlangen, vorsätzlich, zumindest aber grob fahrlässig unrichtige Angaben über den Grund des Schadens gemacht bzw. veranlaßt.

Der Zeuge M[REDACTED] habe in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 11. November 1957 (richtig: 11. Dezember 1957) erklärt, er wisse, da er selbst bis 1943 mit der Klägerin im Ghetto Wilna gelebt habe, daß ihr Sohn 1942 von deutschen SS-Männern erschossen worden sei. Demgegenüber habe sich aufgrund der eigenen Angaben in seinem CM-1 Bogen ergeben, daß er vor der Verfolgung in Lodz gelebt und von 1939 bis 1945 der polnischen Armee angehört habe. Danach stehe fest, daß die Klägerin eine falsche Zeugenaussage veranlaßt habe, die den Grund des Schadens betreffe. Ihr späterer Vortrag, daß ihr der Zeuge nicht bekannt gewesen sei und sie deshalb annehmen müsse, daß Rechtsanwalt We[REDACTED] eine manipulierte Zeugenerklärung vorgelegt habe, müsse als reine Schutzbehauptung gewertet werden. Zu Recht stelle das Landgericht fest, daß die Klägerin diesen Zeugen gekannt haben müsse. Diese Kenntnis ergebe sich aus ihrer Aussage, daß sie sich nicht mehr daran erinnern könne, was die Zeugen im einzelnen bei ihrer Vernehmung gesagt hätten, und daß sie auch nicht wisse, wo diese jetzt wohnten. Aber auch die übrigen vorgelegten falschen Zeugenaussagen rechtfertigten die Berufung auf § 7 BEG. Die Zeuginnen Ko[REDACTED]

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



und Ka[REDACTED] hätten angegeben, daß Ehemann und Sohn zusammen bei einer Selektion im Ghetto Wilna erschossen worden seien. Im Widerspruch dazu stehe die Darstellung der Klägerin, wonach der Sohn 1942 in Wilna erschossen und der Ehemann 1943 aus dem Ghetto deportiert worden sei.

Danach stehe fest, daß die Klägerin unrichtige Angaben über den Grund des Schadens gemacht bzw. veranlaßt habe. Wegen der Schwere der Verfehlung gegen die Wahrheitspflicht und insbesondere auch, um den Beweiswert der eidesstattlichen Versicherung der vielen ehrlichen Antragsteller zu erhalten, müsse daher der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung in vollem Umfang abgelehnt werden.

Die Klägerin hielt entgegen, ihr seien die von Rechtsanwalt We[REDACTED] herangeholten Zeugen M[REDACTED] und K[REDACTED] weder bekannt gewesen, noch habe sie etwas vom Inhalt ihrer Aussagen gewußt.

Die Berufung blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Klägerin die Ansprüche weiter. Das beklagte Land läßt sich nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht verneint den Klageanspruch auf Elternrente. Ob ein Sohn der Klägerin durch verfolgungsbedingte Umstände ums Leben gekommen ist, läßt es offen, weil die Voraussetzungen für die Versagung nach § 7 Abs. 1 BEG gegeben seien: Es sei davon überzeugt,

daß sich die Klägerin unrichtiger Erklärungen der Zeugen M[REDACTED] und K[REDACTED] bedient habe, diese Angaben Grund und Höhe des Anspruchs beträfen, sie diese Erklärungen vorgelegt habe, um Entschädigung zu erlangen und ihr, zumindest aber ihrem früheren Bevollmächtigten, insoweit Vorsatz oder zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last falle.

Die Klägerin habe die eidesstattliche Versicherung des Zeugen M[REDACTED] vom 11. Dezember 1957 vorgelegt, die falsch sei, weil der Zeuge sich während der Kriegsjahre nicht im Ghetto Wilna aufhalten und das Schicksal des Sohnes nicht miterlebt habe. Darüber hinaus habe sie drei eidesstattliche Versicherungen der Zeugin Ko[REDACTED] vorgelegt, die zumindest teilweise unrichtig sein müßten, da sie sich in wesentlichen Punkten (Zeit und Ort des Verfolgungstodes von Ehemann und Sohn der Klägerin) widersprächen.

Die Klägerin habe diese zumindest teilweise unrichtigen Angaben der Zeugen M[REDACTED] und Ko[REDACTED] in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit dem Entschädigungsamt selbst vorgelegt oder aber durch ihren Bevollmächtigten, dessen Verschulden ihr zuzurechnen sei, vorlegen lassen; zumindest liege im Gebrauchmachen dieser objektiv unrichtigen Zeugenerklärungen eine grobfahrlässige Außerachtlassung der der Klägerin und ihrem Bevollmächtigten gebotenen Sorgfaltspflicht.

Der Vortrag, die eidesstattliche Versicherung des Zeugen M[REDACTED] sei ohne ihr Wissen von ihrem früheren Bevollmächtigten Rechtsanwalt We[REDACTED] eingereicht worden, entlaste die Klägerin nicht. Der Notar We[REDACTED] habe sie nur beurkundet, eingereicht

worden sei sie von dem unter dem 25. November 1957 bevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. H., F. Aber selbst wenn We. auch der Bevollmächtigte gewesen sei, müsse sich die Klägerin dessen Täuschungshandlungen, insbesondere die Einreichung einer objektiv unrichtigen Zeugenerklärung entgegenhalten lassen. Notar We. sei ihr Vertreter gewesen. Sein Verhalten habe sie durch das Mandat verursacht und den Anschein der Bevollmächtigung erweckt und aufrechterhalten.

Die Entschädigungsbehörde habe ihr Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen und in einer dem Zwecke der Ermächtigung entsprechenden Weise ausgeübt. Sie habe unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze in BGH RzW 1964, 408; 1967, 19; 1968, 452 Nr. 7 zu Recht das öffentliche Interesse an der Erhaltung wahrheitsgemäßer Angaben in den Vordergrund gestellt und der Klägerin die von ihr geltend gemachten Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Leben entzogen.

Diese Begründung trägt das angefochtene Urteil nicht.

Die Entscheidung der Behörde, mit der die Entschädigung wegen Lebensschadens nach dem Sohn Wolf versagt wird, geht davon aus, daß die Klägerin die Aussage des Zeugen M., deren Unrichtigkeit sie kannte, veranlaßt hat; damit wird der Klägerin Vorsatz vorgeworfen. Weiter stützt sich die Behörde auf die Vorlage unrichtiger Aussagen der Zeugen Ko. und Ka., ohne daß ersichtlich ist, ob sie der Klägerin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anlastet.

Der Berufungsrichter stellt nur die Unrichtigkeit der Aussagen der Zeugen M. und Ko. fest. Entweder hat die Klägerin danach die beanstandeten Zeu-

Über den Wert eidesstattlicher Versicherungen erschöpfen; sie müssen auf die besonderen Umstände des Einzelfalles eingehen. Dazu kann im Falle schuldhaften Handelns eines Vertreters auch das etwaige Eigenverschulden des Vertretenen gehören.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Lang